

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 473/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Ernst S [REDACTED],
I [REDACTED], N [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die minderjährige Martina K [REDACTED] geb. H [REDACTED],
I [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch das Jugendamt der Stadt I [REDACTED] als
Amtsvormund,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz : Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] - .

Der IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr.Loewenheim in der Sitzung vom 8.Oktober 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des 8.Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 14.Juni 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3000 DM.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluss ist die Berufung , die der Beklagte gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden, weil er sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt hatte. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die von ihm erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt.

Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

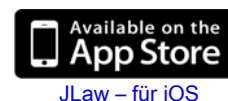
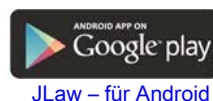
Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO nicht erteilt werden kann, da die Versäumung der Frist von seinem Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter den hier gegebenen Umständen die Feststellung der Dauer der Berufungsfrist den bei dem

Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beschäftigten Assessor überlassen werden durfte. Auch unabhängig hiervon trifft den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Verschulden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat diesen durch ein an ihn gerichtetes Schreiben vom 2. Juni 1965 selbst über die Dauer der Berufungsfrist unterrichtet. Das Schreiben war von dem bei den Prozeßbevollmächtigten tätigen Assessor entworfen und ist von dem Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet worden. Der Prozeßbevollmächtigte mußte das Schreiben, bevor er es unterzeichnete, überlesen. Wenn er dieser Pflicht nachgekommen wäre, hätte er bemerkt, dass dem Assessor bei der Berechnung der Frist ein grundlegender Irrtum unterlaufen war. Am Eingang des Schreibens war darauf hingewiesen worden, dass die Gegenseite die beglaubigte Abschrift des Urteils am 11. Mai 1965 zugestellt habe. Am Schluss enthielt das Schreiben den Hinweis, dass die Berufung spätestens bis zum 11. Juni 1965 eingereicht werden müsse. Der Hinweis auf die Zustellung der beglaubigten Abschrift des Urteils durch die Gegenseite musste die Annahme nahelegen, dass der Assessor diese Zustellung als für den Beginn des Laufes der Berufungsfrist maßgebend angenommen hatte. Wenn der Prozeßbevollmächtigte daraufhin in Betracht gezogen hätte, dass der Assessor den 11. Juni 1965 als Tag des Endes der Berufungsfrist angegeben hatte, hätte für ihn kein Zweifel mehr darin bestehen können, dass der Assessor sich in einem Rechtsirrtum befunden hatte. Zu der für die Veräumung der Frist maßgeblichen unrichtigen Unterrichtung der Partei wäre es daher nicht gekommen, wenn der Prozeßbevollmächtigte das von dem Assessor entworfene Schreiben mit einiger Aufmerksamkeit durchgesehen hätte, bevor er es unterzeichnete.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieses Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muss der Beklagte nach § 232 ZPO gegen sich gelten lassen. Da sonach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht nicht erteilt worden ist, ist auch die Berufung zu Recht verworfen worden. Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde musste mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen